

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Insin of 29th 76us 1732

PATENT

58

Wegen

Abstellung

Der

Missbräuche

Bei den

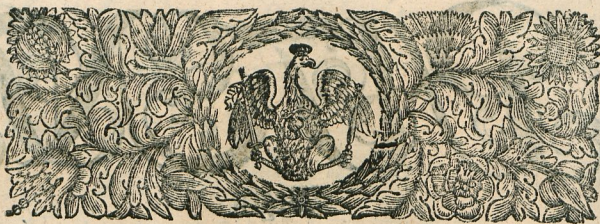
Sandwerken.

Sub Dato { Wien, den 16. Augusti 1731.
 { Berlin, den 6. Augusti 1732.

B E N E D I

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Dannet Andreas Rüdiger.

58.



Wir **Friedrich**
Wilhelm, von
Gottes Gnaden /

König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämme-
rer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchal-
tel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-
ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,
auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-
friesland und Meurs, Graf zu Hohenollern, Ruyppin, der March, Na-
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-
burg, Bütow, Urlay und Bedda &c. &c. &c. Thun kund und ge-
ben allen und jeden Unsern getreuen Unterthanen in Gnaden
zu vernehmen. Demnach in den bisherigen bey dem noch fürwähren-
den allgemeinen Reichs-Convenc zu Regensburg gepflogenen Berath-
schlagungen unter andern auch ein Gutachten von den sämtlichen Chur-
fürsten und Ständen des Heil Röm. Reichs, wieder die vielfäl-
tige bey den Handwerks-Zünften seithey denen in vorigen Zeiten vom
Reich gemachten Pollicey-Ordnungen eingeschlichene Mißbräuche, am 22.
Junii des nechst verwichenen 1731sten Jahres abgefasset, und Jhro Röm.
Kaiserl. Majestät zur Genehmhaltung durch Dero dasige Commission
überschicket worden, Jhro Kaiserl. Majestät auch sothanen Gutachten
durchgehends ratificiret, und darüber ein Patent begreifen und ins Reich
ergehen lassen, welches von Wort zu Wort lautet wie folget:

Wir

Wzr Carl der Fehste / von Gottes

Snaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Scelavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Galens, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corlica, Murcia, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischer Inseln, und Terræ firma, des Oceanischen Meers, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Eärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lüsensburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Istrien, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnis, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Koberg, zu Görz, zu Artois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Orisani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rossillon und Ceritania, Herr auf der Windischen March, zu Portenau, zu Biscaya und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Necheln. Entboten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geiß- und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, so dann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs- Generalen, Hof- und Niederen Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und zu Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Weisens sie seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs- Abschieden insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Politien, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey den Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit den Handwercks- Knechten, Eöhnen, Gesellen und Lehr- Knaben eingeriffenen Mißbräuche, allbereits gar heilsame Fürsichung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelobet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeflichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs- Abschied de Anno 1654. S. Die nun solches von den Causs mandatorum & simplicis querela &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks- Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs- Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läufe und Umstände, Kraft besigender Regalien, alle Landes- Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und

Die Handwercks Zusammenkünfte werden in diesem Sinne eines dase zu Verordnen gehalten.

Die obenCon-
sens errichteten Innungs-
Arztel sind
ungültig.
Strafe der ei-
genmächtigen
Gebirgsh.

Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebiet allerwege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einricht-ung, nach der Sachen gegenwärtigem Zustande confirmiret und bekräftiget; Hingegen alle diejenigen, welche von den Handwerksleu-ten, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne nun gedachter Obrig-keiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet wor-den, oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn; Wann auch dieselben im Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einführung eigewilliger Ge-bräuche hierwieder vergriffen, auch auf Obrigkeitliche Abndung da-von nicht absehen würden, sollen selbige nach gebührend beschäner Obrigkeitlichen Erkenntniß wegen solcher Ubertretung und Angehor-sams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwercken an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindangesehet berüh-ter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkenntniß, vor tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks besörder-lich seyn wolten, zu verfahren.

II.

Das Kuffretzen und Aus-treiben wird ver-boten.

Geburts- und Lehr-Brief der Lehr-Jungen.

Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Aus-treiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufsehen und Aus-treten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Burgel al-les bey den Handwerkern eingeriffenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in die-ser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen gän-zlich verboten und abgeschaffet, den Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwercken und Künsten, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urfund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er los-gesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lan-ge, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dafigen Obrigkeits- und Hand-werks-Siegel mitbringen muß, wirklich setzen und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fort-kommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein vor allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einzige (es sey dann, daß er der erkern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweilt, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel und der Ober-Meister Unters-chrift von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urfunde, gegen Erlegung ohngeschr

obngefehr und nachdem die Sache weisläufig, 30. bis höchstens 45. Rr. Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks der N. in der Stadt N. bescheinigen hieselbst, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N gebürtig, so Jahr alt, und von Sta ur auch Saaren ist, bey uns allhier Jahre Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über reu, fleißig, stille, friedsam und ehlich, wie einem jeglichen Handwercks-Burschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalb unsere sämtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den &c.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft forsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedemnach ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst Acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchruckern, ohne dis eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorher anzeigen, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundschaften Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu haben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, wiederum als nach Beschaffenheit gebrauchter Connivens mit geziemender Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefollet, vielmehr so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbroden, verkommen, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wann der Geselle in Absicht tritt.

Wann er aus der Absicht tritt.

Wie ein Geschuldiger zu bestrafen.

Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Zimmern Arieten aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder den Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Bestrafung sowohl bey den Ober-Meistern und Beamten, als bey denen zu Handwerks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnötigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beamte oder zur Handwerks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrern Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks-Strafe von ungefehr Ein bis Zwey Gulden Rheinsch süglich zu verbüßen sehet, oder sonstn beförlliche Suten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführt, und will, nach vorbelegter massen erfolgter beschiedenen Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Nichtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Uhrkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugesellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk deselben

Neues Attestat zur Wanderschaft.

letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und höchstens 15. Kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erlöschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es erwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die daffigen Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraudet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Uhrkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches factam erwieknen oder eydlich erharderen Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daseibst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgesellet gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrenen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Pretext es auch nur immer seyn möchte, bey Zwangig Rthlr. Strafe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerke gefördert, oder ihm das Besitzt gehalten, oder sonstn eine andere Handwerks-Guthat erwiesen werden;

Unterscheidung des Attestats / wann ein Geselle keine Arbeit bekommt.

Erschung des verlohrenen Attestats.

Ohne Attestat ist keine Arbeit zu geben.

Vorenthaltung der Kundschafft.

Vielmehr dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verbot sich nichts desto weniger ein oder ander Geselle, welchem

übeln Verhaltens wegen ihres
Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu
schimpffen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das
ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, der-
selbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit den Meistern
bey willkürlicher Strafe schuldig obliegende Anzeige, oder des Orts
Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich
von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Auswiegler unverzüglich
zur Haft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey ver-
spührender ernstlichen Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu re-
vociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, ange-
halten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus- oder
Festungs-Bau-Strafe belegt werden: Begäbe er sich aber vielleicht
mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Po-
rengen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magi-
strat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey
den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen
als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er auslän-
disch wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an
die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und
sein Namme an Galgen zu schlagen.

III.

Wenn ein Handwerks-Geselle sein Handwerk an einem Dr-
Ort nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwerks-
Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem
ehrtlichen von des Orts Obrigkeit approbitten Meister erlernt, sollen
dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon da-
selbst andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch
weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und
ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerktem Erfüh-
nen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre zc. für
redlich und tüchtig passiret, und desfalls kein Unterschied gemacht wer-
den.

IV.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno
1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen
daß deren Kinder von den Gassen, Aemtern, Gilden, Innungen
Zünften und Handwerken nicht ausgeschlossen werden sollen, als
hat es dabey allerdins sein festes Beworden, und sollen berührte Con-
ditiones künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die
Kinder der Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch der Gerichts-
Frohnh-Thurm- und Feld-Hüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettel-
vater, Gassenfeger, Nachstecher, Schäfer und dergleichen, in Summa
keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder, allin bis
auf deren zweyte Generation, in sofern allensals die erstere eine andere
ehrtliche Lebens-Art erwählet, und darin mit den Jährigen wenigst 30.
Jahr lang continuiret hätte, angenommen, verstanden, und bey den
Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Wenn sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas Un-
redliches und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben bezüg-
lich über einen Be-
triget

schlieten ste-
het der Obrig-
keit zu.

tiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Ge-
sell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Mei-
ster, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrer
Zahl deshalb, es sey mündlich, es sey schriftlich zu schelten zu schimpfen
und zu schmähen, vielweniger gar aus- und umzutreiben (inremahl
alles Auf- und Untreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschähe,
schon oben §. 2. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste
Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Wege
Rechtens und Richterlichen Hülf oder Einsicht sich gänglich begnügen
lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unter-
suchung, Erkantnis und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dera-
gestalt, daß bis zur Rechts-kräftigen Decision kein Meister und kein
Geselle vor gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten wer-
de, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben
ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher
Meister und Geselle hingegen dessen sich selbstn unterstände, einem Un-
geschuldigen in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der
und dieselben seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger
Summarischen Obrigkeitlichen Erkantnis von der Handwerks- Arbeit
provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Pais-
starrigkeit und unvershämtem Nichten zugedacht, ihnen wiederfahre,
so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten be-
schuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gültlich beygele-
get worden.

Die Schimpf-
funa ist ohne
Eff. A.

Strafe betref-
so hierin der
Obrigkeit vor-
greifen.

Wenn einem
kehr-Jungen
Hindernis ge-
macht wird.

Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen
diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Hand-
werk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen,
und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch diesfalls
Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkantnis und Aus-
spruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern will man über-
gens ohne dis nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder
andere Unterthanen- Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Zustand
und Rebellion zu erregen sich errecken solten, ausser dem an hünanz-
lichen Zwangs- und Straf- Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde;

Strafe wider
den Zustand
des Gesellen.

Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends ei-
nigem Pretext sich weiter gelüsten liessen einen Zustand zu machen,
folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle
noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen
Prentension oder Beschwerde gefuget werde, keine Arbeit mehr zu thun,
oder selbst Hauffenweise auszutreten, und was dahin einschlagenders
rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Miss-
thäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erw. hnet, mit Gefängnis-
Zucht- Haus- Festungs- Bau- und Galeeren- Strafe belet, sondern
auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebenen Reutenz,
nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafet werden.
Und wann eine jedes Orts, oder wohl gar dieß und jene Landes-
Obrigkeit, sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benach-
barten, ingleichen die Creys- Ausschreib- Aemter, oder Creys- Driften
diesfalls bezzeiten um Hülf anzurufen wissen, sothane Benachbarte
und Creys- Ausschreib- Aemter oder Creys- Driften aber wären solche
Hülf hinfänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen
zur Verhaft zu dringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück
zu liefern, oder sie wenigstens selosten behörig zu bestrafen verbunden z
Es

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwerks-Mursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denen selbst weder in Wirthshäusern, noch sonst einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerks-Mursche selbst, sondern auch gegen die Hebler, als Rathgeber deroer Auführigen mit obigen Strafen unnachlässig verfahren werden.

Gleiche Strafe der Hebler.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden oder so genannte Haupt-Hütten hienit und in Kraft dieses gänglich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgedrachte Provocations auf Handwerks-Erkantnis aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Hütten und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differenzien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (außer sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuhandeln und zu verbeschieden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufzunehmen oder schäden, diese aber im ganzen Reich sofort von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen. Diefemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten sey, folglich so wenig unter diesen ebenmäßigen Haupt-Laden, dann irgend einem Prætext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoris vor sich fordere, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angenommen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmassen; jedoch denen Churfürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien oder sonst wohlbegebrachten Juribus unachtheilig.

Der Unterscheid der Laden wird aufgehoben.

Die Provocation auf Handwerks-Erkantnis aus 3. Herren Landen wird verboten.

Eine Lade ist so gut als die andere.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoris, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen den Handwerkern ebender gänglich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anders nicht, denn durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellt werden, so daß außer dem bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Meister annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwerks-mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dis keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwarhlich bezulegen wäre; Wie dann auch alle Abschiebungen der Meister und Gesellen an die Hütten anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnis der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Abnung untersaget werden.

Correspondenz der Hütten.

Alle eingelen Personen in Handwerks-sachen verboten.

Auch das Abschieben anderer Orten.

VII.

Ingleichen und weisen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Lediggehang der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern

Mißbrauch des Schenkens und anderer Kosten.

sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auftrags-Geldern und Bestrafungen, auch in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermässe gebraucht werde: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meisters-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit so viel möglich auf ein gewisses geleset, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckter und ungeschenckten Handwerken, zumahl was dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Gesells zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen oder 1 1/2. bis 20. Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trinken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns für den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

Wie weit die Bestrafungen zugelassen.

Es sollen auch einige Strafen von geschenckter oder nicht geschenckter Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselben kraft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen, auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wissen, von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Die ungebührlichen Gebräuche bey Hochzeit und der Junggen;

Heyden Handwerks-Grüßen;

Gewisse Clausulen in den Geburts-Briefen und andern Kundschaften;

Entziehung der Arbeit des Montags; All andere Mißbräuche;

Das Drogen tragen der Gesellen; u. dergleichen aufgegeben.

Über das so geben die Handwerker manchemahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Hofzählung allerhand selbstsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unerbarmliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, predigen, taufen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwerks-Grüßen, läppische Redens-Art und andere dergleichen unzureimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erziehung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich allobald einer gewissen Geld-Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruf anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwerker in den Geburts-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher solche Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straffen geführt werden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Lehr-Briefe erforschern; Über dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeinlich des Montags und sonsten, außer den ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmete und unbenahmete Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeitlen ebenmäßig abgeschafft, und den Handwerkern hierinsals, sonderlich das den Handwerks-Meistern nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust auch anderer scharfen Abndung, in den Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehr der sogenannte Handwerks-Gruf, als bey dem §. 2. verordnet Art. 1. ist, so ein jeder wandernder Geselle mitbringen muß, desto unnötziger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-

Hand-

Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüßern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wann auch ein Geselle, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden soll, soll ihm davon, und wann er seinen Falls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück v. erfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen besuldben Abchied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienn ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er während Dienstes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferner Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Aufwartungen und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon evidently eingetünfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen zugemühet werden wolte, erheblicher Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wieder alle Verunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines untern sich selbst anmaßlich haltenden Gerichtes, die Meister vorstellen, denselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Befehle vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentzen hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben S. 1. von den Handwerks-Artickeln und Gewohnheiten, so von den Handwerksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder ein, geführt worden, Geheimgemäß enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebäude, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht, begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben solle: Zielmässige würdigen Obrigkeiten, welche etwan zehero so genannte Gesellen-Briefe selbstn angestellt oder confirmirt, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich bekehligen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeführt worden, und die angehende Meister dahin beediget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimpllichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seyend sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey scharfer Strafe von Obrigkeit wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit den so genannten geschenkten, zwischen den unehelich erzeugten, und vor oder nach der Pötelichen Copulation gebornen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolte, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kaysern, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimirt werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenigen, welche auf solche Weise legitimirt, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen mit welchen sie sich verunkuschehet, zur Strafe copulirt worden, nicht passiren wollen; so soll ersgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jeztbefahren einen oder andern Weg legitimirt

Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwercken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleyet werden.

XII.

Wegen der
Meisterstük-
ke.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verführtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekant ist, daß dieselben zum Theil sowohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebrauchlicher, kostbarer und unnützlich- Meisterstücke, als dabey excedirender unnütziger Unkosten in Zehrung und Maßheiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen, in mehrer Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dem Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht den Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen; sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorbereitete unnützhige Unkosten und Excesse durch schleunige und beifame Pœnal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenem niemohl unnützbaren Meisterstück nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amtswegen vorgehen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denjenigen, welche ein Meisterstück verfertigt, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht sey? siehet zu der Obrigkeit Willführ, dafelselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weißläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemacht und Meister worden, auch dafals glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Ort setzen will, dafelselbst ohne Nachung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfals passiret werden.

Wie über der
von Sittlichkeit
zu erkennen.

Ein wo-nter
Meisterstück
ist nicht nöthig.

XIII.

Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche etngeschlichen, als

1. Das die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute, auch sonst unter sich habender unnützhiger Irrungen, einander auf-treiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die anderen für unredlich halten, dabero auch haben wollen, daß die Handwercks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen sollen; Gleichgestalt da ein Handwercker einen Hund oder Kaze tod wirft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Was andröhret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich untersehen dürfen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wapn daraus fliehender jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unvorsend und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offener und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen und vergraben; item Luchmännern,

Umgang mit
Abdeckern

Umdrängung
der sich selbst
ungebrauch-
ten;
Vergrabung
des Viehes;

Hern, so Kauf-Welle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von den Handwerckern der größte Streit und Gerubruch erreeget worden.

^{2^{de}} Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Vader oder Wand-Aerzte Dificultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein ander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber daß den Barbieren und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichfalls, wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schloffer, Schmid und dergleichen verfertigt, oder sonst gemacht verkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andre Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

^{3^{te}} Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig einen gewissen Preises ihrer Arbeit vergelten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tage-Lohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorsehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboren, zuwissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tagelohn arbeiten läset, selbst ihres Gefallens bezahlen müssen.

^{4^{te}} Ein Handwercker, so wegen ihm begemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber Obrigkeitlich abolvirt worden, nicht geduldet werde.

^{5^{te}} Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen bezagen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener restitutione fama, wieder angenommen wird; oder aber auch deswegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlauffet, darentwegen solche entweder niemahls unfähig gewesen, oder doch mindestens rehabilitirte Personen; ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Vursache aufsuchen, einander umtreiben und abstrafen.

^{6^{te}} Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyrateter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

^{7^{de}} In manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnt, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft; Da entgegen den Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Witten, so Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil der führung der Wanden-Jahre, dann auch bey dem Meistersück zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercksleuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet werden, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billigen häufigere Arbeit befommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Witmeister halten gestattet werden will.

^{8^{de}} Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß wann die hohe Obrigkeit aus

berwegenden Ursachen den Papiermachern eine Freiheit giebet, daß in gewissem Bezirk ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu samlet nicht solle gestattet werden, die anderen einen solchen Meister, welcher diese Freiheit erlanget hat, oder demjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Zahre überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daseibst nicht arbeiten, noch die Jungen, so alda gelernt, passiren lassen wollen; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige prüfen und sonst tractiren sollen, ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erlaubnis, noch Actestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammer-Schlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen.

Alle dergleichen Mißbräuche werden abgestellt;

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernisse durch solche und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden: So sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt wieder die Übertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigh einander die Hand bieten, und die Wiederfestlichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielmehr befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Übertretung dieselben ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit den Zunft- und Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbstn mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das unkenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit die Sache zu dispensiren, und denselben auch wieder der Zunft Willen, noch vielmehr aber an den Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

Einch die großen Zunftkosten.

XIV.

Guter Wandel wird den Meistern und Gesellen empfohlen;

Und ob man zwar aus diesem, wie auch was oben gegen die muthwillig angetretene Handwerks-Zurche und derselben unverünftiges Aufstreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey den Handwerkern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens nothbedächtlich verordnet worden, sich billig verführe, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten überhin eines mehr sitzamen und ruhigen Wandels bekeissen, und ihrer vorgezeigten Landes-Obrigkeit die zu gemeynden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn, mit Hindanksung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß wo sie diesem allen unangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren solten. Wir und das Reich leicht Gelegentlich nehmen dürfen, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferne gehemmet und belästiget werde, alle Zünfte insgesamte und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Wiederigens falls die Aufhebung aller Zünfte angebrohet.

Wie diese Ordnung zu publiciren und abzuhalten.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln laut ihres klaren Inhalts gehorsamt nachgelobet, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverständes vorgeschüet werden mögen: So sollen diese erneuerte

neuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Kunst-Stube, oder so genannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Besthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV.

Schließlichen, und zu desio mehrer Conformität und steiferer Manu-
 nenz aller in dieser verneuert und verbesserten Ordnung enthaltener vorher reif-
 lich erwogener Punkte und Artikel, wäre mit den Benachbarten gute Corre-
 spondenz zu halten, und selbige von den angrenzenden Creysen oder Ständen zu
 ertuchen, daß sie in solcher höchstnötigen und erneuerten Policy und heilsamen
 Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen
 lassen.

Nachdem auch sonst in gemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen
 nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre
 Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ih-
 rer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gefindes und der
 Tagewercker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird: Also soll nicht nur ein Creis-
 barten Creise zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und
 Gefind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorsehende Punkte und Artikel dieser verneuer-
 ten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufsehmen und Bedeyen gemeines Nu-
 gens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des
 heil. Römischen Reichs fürgenommen, verbessert und aufgerichtet seynd, Wir solche
 auch gnädigt gut geheissen haben: Also ist hierauf durch einen jeden Stand des
 Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen
 Stadthalter, Bischümer, Amtleute, Pfleger und alle seine Bediente und Unter-
 thanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertreter dieses Un-
 sers Kayserlichen Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu
 welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhn-
 licher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu ma-
 chen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung, zu Urkund dieses Briefs,
 besiegelt mit Unserm Kayserlichen Inseigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien,
 den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehnen Hundert Ein und Dreißig: Un-
 serer Reichs des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanz-
 igiten, des Hungarisch- und Böhmischen aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.



Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacre Cæs. Majest.
 proprium
 E. Frhr. v. Glendorff.

Und

Und wir dann allem dem, so in obstehendem vermittelst eines allgemeinen Reichs-Schlusses zu Stande gebrachtem Kayserlichen Patent enthalten ist, auch in Unseren sämtlichen zum Teutschen Reich gebörenden Provinzzen und Landen vor männiglich, den es angehet, niemand ausgeschloffen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und nachdrücklicher Strafe, genau nachgelebet, mithin selbiges überall zur Execution gebracht wissen wollen: Als haben Wir es gewöhnlicher massen zu publiciren und zu jedermanns Wissenskhaft zu bringen allergnädigt verordnet.

Wir gebieten und befehlen auch allen Unseren Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Commisfariis locorum und Magistraten der Städte in Unseren Provinzzen und Landen des Heil. Röm. Reichs, hiermit so gnädigt als ernstlich, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und im geringsten keine Contraventiones dagegen zu verstaten, als weshalb auch die Fiscale, nicht minder die Gewercks-Beyseher jeden Orts vigiliren, und die Contravenienten den Magistraten oder Cammern sofort zur Bestrafung anzeigen müssen. Es soll auch dieses Patent alle Jahr einmahl den versamleten Handwercks-Zunungen und Zünffern von ihren Gewercks-Beysehern vorgelesen, und insonderheit den Lehr-Zungen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten werden, wobey sie durch einen Handschlag angeleben müssen, daß sie allem dem, was darin enthalten ist, gehorsamlich nachzuleben wollen.

Uhrkundlich haben Wir dieses Patent böchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6. Augusti 1732.

Sr. Wilhelm.



S. W. v. Grumbkow, S. v. Görne, H. D. v. Dietrich, S. M. v. Diebahn, S. W. v. Happe.





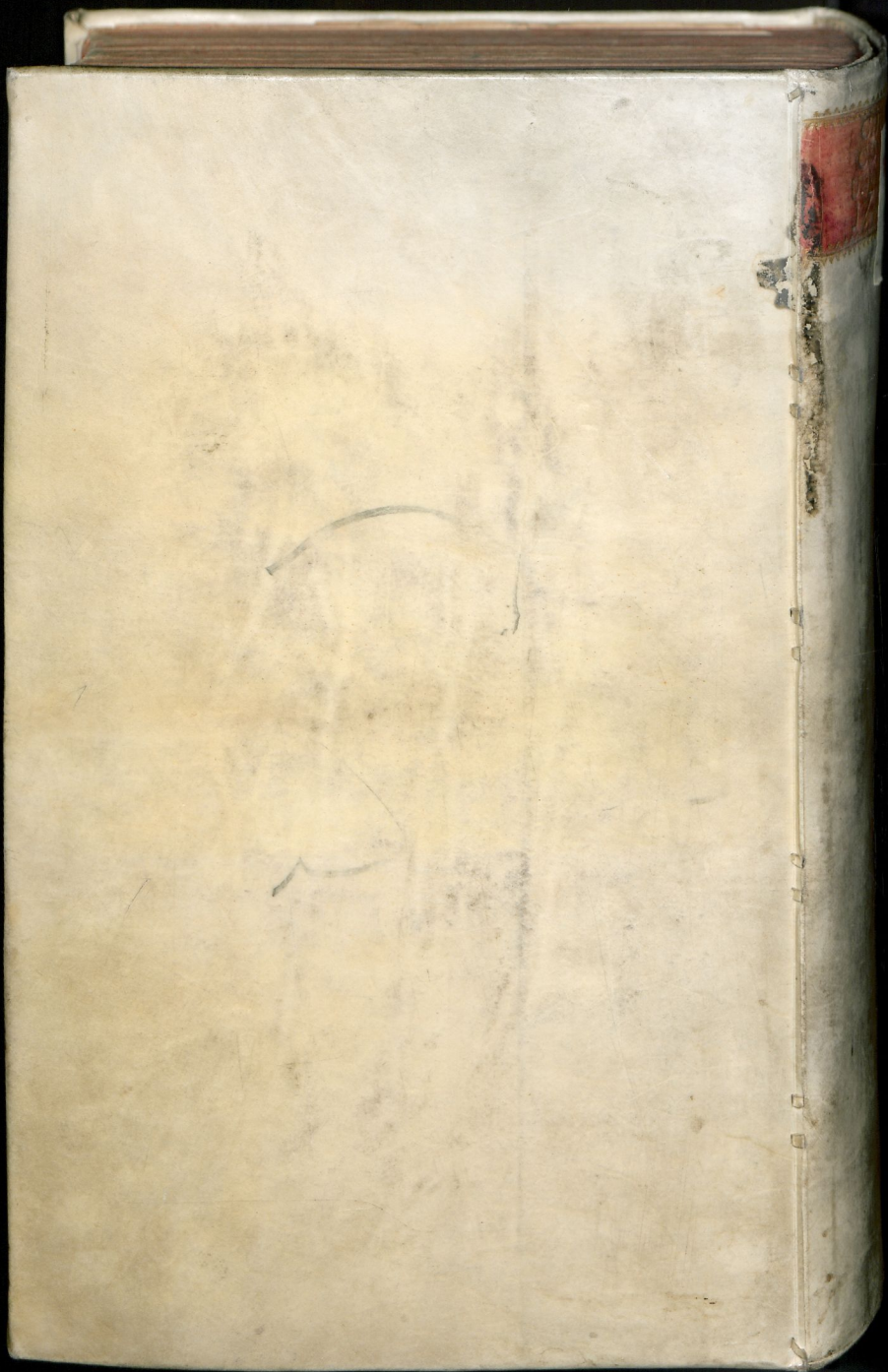
823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018



Impm v. 29^{ten} 76us 1732

PATENT

58

Wegen
Abstellung

Der
Brauch
Bey den
Schweizeren.

Bien, den 16. Augusti 1731.
Berlin, den 6. Augusti 1732.

E R L I N /
Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
et Andreas Rüdiger.

58.

